

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

(C - 458)

2 APRIL 1965. — Wet betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de openbare centra voor maatschappelijk welzijn (Belgisch Staatsblad van 6 mei 1965). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie - op 31 december 1993 - van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de openbare centra voor maatschappelijk welzijn, zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd door :

— de wet van 9 juli 1971 houdende wijziging van de wet van 2 april 1965 tot wijziging van de wet van 27 november 1891 op de openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 10 september 1971);

— artikel 19 van het koninklijk besluit nr. 244 van 31 december 1983 tot wijziging van de organieke wet van 8 juli 1976 betreffende de openbare centra voor maatschappelijk welzijn, tot wijziging van de wet van 7 augustus 1974 tot instelling van het recht op een bestaansminimum en tot wijziging van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de commissies van openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 25 januari 1984);

— het koninklijk besluit van 10 augustus 1984 tot uitvoering van artikel 2, § 1, 1^o, van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de commissies van openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 14 september 1984);

— het koninklijk besluit van 20 juni 1985 tot uitvoering van artikel 2, § 1, 1^o, van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de commissies van openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 6 juli 1985);

— de wet van 15 december 1986 tot wijziging van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de commissies van openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 6 januari 1987);

— de wet van 17 maart 1987 tot wijziging van de wet van 2 april 1965 betreffende het ten laste nemen van de steun verleend door de commissies van openbare onderstand (Belgisch Staatsblad van 7 april 1987);

— artikel 46 van de wet van 20 juli 1991 houdende sociale en diverse bepalingen (Belgisch Staatsblad van 1 augustus 1991);

— artikel 153 van de wet van 30 december 1992 houdende sociale en diverse bepalingen (Belgisch Staatsblad van 9 januari 1993);

— de artikelen 11 en 16 van de wet van 12 januari 1993 houdende een urgentieprogramma voor een meer solidaire samenleving (Belgisch Staatsblad van 4 februari 1993).

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

(C - 458)

2 AVRIL 1965. — Loi relative à la prise en charge des secours accordés par les centres publics d'aide sociale (Moniteur belge du 6 mai 1965). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande - au 31 décembre 1993 - de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les centres publics d'aide sociale, telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— la loi du 9 juillet 1971 portant modification de la loi du 2 avril 1965 modifiant la loi du 27 novembre 1891 sur l'assistance publique (Moniteur belge du 10 septembre 1971);

— l'article 19 de l'arrêté royal n° 244 du 31 décembre 1983 modifiant la loi organique du 8 juillet 1976 des centres publics d'aide sociale, modifiant la loi du 7 août 1974 instituant le droit à un minimum de moyens d'existence, et modifiant la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les commissions d'assistance publique (Moniteur belge du 25 janvier 1984);

— l'arrêté royal du 10 août 1984 pris en exécution de l'article 2, § 1^{er}, 1^o, de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les commissions d'assistance publique (Moniteur belge du 14 septembre 1984);

— l'arrêté royal du 20 juin 1985 pris en exécution de l'article 2, § 1^{er}, 1^o, de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les commissions d'assistance publique (Moniteur belge du 6 juillet 1985);

— la loi du 15 décembre 1986 modifiant la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les commissions d'assistance publique (Moniteur belge du 6 janvier 1987);

— la loi du 17 mars 1987 modifiant la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les commissions d'assistance publique (Moniteur belge du 7 avril 1987);

— l'article 46 de la loi du 20 juillet 1991 portant des dispositions sociales et diverses (Moniteur belge du 1^{er} août 1991);

— l'article 153 de la loi du 30 décembre 1992 portant des dispositions sociales et diverses (Moniteur belge du 9 janvier 1993);

— les articles 11 et 16 de la loi du 12 janvier 1993 contenant un programme d'urgence pour une société plus solidaire (Moniteur belge du 4 février 1993).

MINISTERIUM DES INNERN

(C - 458)

2. APRIL 1965 — Gesetz bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung — zum 31. Dezember 1993 - des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Sozialhilfezentren gewährten Hilfeleistungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— das Gesetz vom 9. Juli 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. November 1891 über die öffentliche Unterstützung;

— Artikel 19 des Königlichen Erlasses Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, zur Abänderung des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum und zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen;

— den Königlichen Erlaß vom 10. August 1984 zur Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen;

— den Königlichen Erlaß vom 20. Juni 1985 zur Ausführung von Artikel 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen;

- das Gesetz vom 15. Dezember 1986 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen;
- das Gesetz vom 17. März 1987 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen;
- Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen;
- Artikel 153 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen;
- die Artikel 11 und 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zur Einführung eines Sofortprogramms für mehr Solidarität in der Gesellschaft.

MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER FAMILIE

2. APRIL 1965 — [Gesetz bezüglich der Übernahme der von den [öffentlichen Sozialhilfezentren] gewährten Hilfeleistungen]

[Titel abgeändert durch Art. 1 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971) und durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. "hilfeleistendes [öffentliches Sozialhilfezentrum]": [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, auf deren Gebiet sich eine unterstützungsbedürftige Person befindet, deren Bedürftigkeit [dieses Zentrum] anerkannt hat und der es Hilfe gewährt, deren Art und gegebenenfalls deren Betrag es festlegt;
2. "[öffentliches Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes": [das öffentliche Sozialhilfezentrum]-der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohrtort hat und als solcher im Bevölkerungsregister eingetragen ist zum Zeitpunkt, wo er als Bedürftiger oder Nichtbedürftiger stationär oder ambulant in einer Pflegeeinrichtung behandelt wird.

[Das öffentliche Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes eines ehelichen, für ehelich erklärten oder anerkannten unehelichen Kindes ist das seiner Mutter, auch nach ihrem Tod, bis das Kind einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hat;

3. "Pflegeeinrichtung": jede Einrichtung oder Abteilung einer Einrichtung, wo ein pathologischer Zustand stationär oder ambulant diagnostiziert oder behandelt wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden nicht als Pflegeeinrichtungen betrachtet: geschlossene Abteilungen von psychiatrischen Anstalten, medizinisch-pädagogische Einrichtungen, Einrichtungen für Taubstumme, Blinde oder Krüppel, die an einem schweren oder unheilbaren Gebrechen leiden, Kinderheime und Altenheime.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 2 - [§ 1 - In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das [öffentliches Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, in der der Betreffende seinen Hauptwohrtort hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen war zum Zeitpunkt seiner Aufnahme in einer unten erwähnten Einrichtung oder bei einer dort erwähnten Privatperson, zuständig, um die notwendige Hilfe zu gewähren, wenn Unterstützung erforderlich ist:

1. bei der Aufnahme oder während des Aufenthalts einer Person:
 - in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt,
 - in einer anerkannten Einrichtung für Behinderte,
 - in einer Einrichtung für Kinder oder bei einer Privatperson, die den Betreffenden gegen Entgelt beherbergt, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt,
 - in einem anerkannten Altenheim,
 - in irgendeiner Einrichtung, wo diese Person in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses zwangsweise wohnen muß,
 - [in anderen vom König bestimmten Einrichtungen],
 - [in einer Einrichtung oder Anstalt, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist, um notleidende Personen aufzunehmen und sie zeitweise zu beherbergen und zu betreuen,
 - in einem anerkannten Alten- und Pflegeheim]

[oder in einer Pflegeeinrichtung, wenn infolge eines Unfalls oder einer Krankheit unmittelbare Gesundheitspflege erforderlich war, es sei denn, das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, auf deren Gebiet der Betreffende sich außerhalb der öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Ortes befand, als er zu dieser Einrichtung transportiert wurde, hat eine Hospitalisierungsvereinbarung mit der betreffenden Einrichtung abgeschlossen;]

2. im Hinblick auf die Verlegung einer Person von einer Pflegeeinrichtung in eine andere in Nr. 1 weiter oben erwähnte Einrichtung beziehungsweise zu einer in derselben Nr. 1 erwähnten Person.

§ 2 — In Abweichung von demselben Artikel 1 Nr. 1 ist das hilfeleistende [öffentliche Sozialhilfezentrum] eines neugeborenen Kindes [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, in der seine Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohrtort hat und als solche im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen ist.

Liegt eine solche Eintragung nicht vor, wird die Hilfe vom [öffentlichen Sozialhilfezentrum] des Geburtsortes gewährt.

Die in vorliegendem Paragraphen erwähnte Hilfe ist die Hilfe, die notwendig ist während der ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Aufenthalte des Kindes auf der Entbindungsstation, in Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen beziehungsweise bei Personen, die in § 1 erwähnt sind.

§ 3 — Dasselbe [öffentliche Sozialhilfezentrum] bleibt für die Hilfeleistung zuständig, wenn eine Person nacheinander und ohne Unterbrechung von mehreren in § 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Einrichtungen oder Personen aufgenommen wird oder wenn sie während ihres Aufenthalts in einer dieser Einrichtungen beziehungsweise bei einer dieser Personen in einer Pflegeeinrichtung behandelt werden muß.

§ 4 — Das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in der der Betreffende zum Zeitpunkt seiner in Ausführung eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses erfolgten Zwangseinweisung in irgendeine Einrichtung seinen Hauptwohrtort hatte und als solcher im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen war, beziehungsweise - in Ermangelung einer Eintragung aufgrund des Hauptwohrtortes - das Zentrum der Gemeinde, wo der Betreffende sich befindet, ist für die Gewährung der notwendigen Hilfe zuständig, wenn beim Verlassen dieser Einrichtung Sozialhilfe erforderlich ist.

§ 5 — In Abweichung von Artikel 1 Nr. 1 ist das öffentliche Sozialhilfezentrum der Gemeinde, in deren Fremdenregister ein Asylsuchender eingetragen ist, oder - in Ermangelung einer Eintragung - das Zentrum der Gemeinde, in der er durch Beschluß des zuständigen Ministers während der Überprüfung seines Antrags eingetragen sein muß, für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig.

Dieses Zentrum bleibt für die Gewährung der notwendigen Hilfe zuständig, solange es dem Betreffenden erlaubt ist, sich als Flüchtling im Königreich aufzuhalten, oder bis zu dem Tag, wo seine Entfernung aus dem Staatsgebiet ausgeführt wird.

[Art. 2 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); § 1 Nr. 1 ergänzt durch Art. 19 des K.E. Nr. 244 vom 31. Dezember 1983 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Januar 1984), durch Art. 1 des K.E. vom 10. August 1984 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. September 1984) und durch Art. 1 des K.E. vom 20. Juni 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 1985); § 5 eingefügt durch Art. 153 des G. vom 30. Dezember 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1993); § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 2 und § 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993) und § 4 eingefügt durch Art. 16 dieses Gesetzes]

Art. 3 - [Wenn in den in Artikel 2 §§ 1 und 2 vorgesehenen Fällen um Hilfe gebeten wird, benachrichtigt [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, wo der Betreffende sich befindet, binnen fünf Tagen [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das laut vorerwähntem Artikel für die Gewährung der Hilfe zuständig ist.]

Es darf auf Kosten des zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrums] an dessen Stelle treten, wenn ihm binnen zehn Tagen ab Versand der Benachrichtigung kein mit Gründen versehener Beschluß [dieses öffentlichen Sozialhilfezentrums] zugekommen ist oder wenn die Hilfe dringend erfolgen muß. Es ist verpflichtet, das öffentliche Sozialhilfezentrum, an dessen Stelle es getreten ist, binnen fünf Tagen davon zu benachrichtigen.]

[Art. 3 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 4 - [Unbeschadet der Bestimmungen über den Unterstützungsfond und den Fonds für sozio-medizinisch-pädagogische Betreuung Behinderter gehen die aus der stationären oder ambulanten Behandlung eines Bedürftigen in einer Pflegeeinrichtung hervorgehenden Kosten zu Lasten:

1. des [öffentlichen Sozialhilfezentrums] des Unterstützungswohnsitzes;
2. des Staates, wenn es sich um einen Bedürftigen handelt, der keinen Unterstützungswohnsitz erworben hat.]

[Art. 4 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 5 - [Zu Lasten des Staates gehen unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 die Kosten der Unterstützung, die:

1. einem auf Betreiben der Regierung repatriierten belgischen Bedürftigen durch [das öffentliche Sozialhilfezentrum] des Ortes der Übergabe gewährt wird;
2. einem Bedürftigen gewährt wird, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, und zwar bis zum Tage seiner Eintragung ins Bevölkerungsregister;
3. einem Kind unter achtzehn Jahren gewährt wird, das je nach Fall: von unbekanntem Vater und von unbekannter Mutter geboren ist; ein uneheliches, von keinem seiner Elternteile anerkanntes Kind ist; die belgische Staatsangehörigkeit besitzt, bei seiner Geburt ausgesetzt wurde und dessen Mutter nicht im Bevölkerungsregister eingetragen war.]

[Art. 5 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

[Art. 5bis - Ebenfalls zu Lasten des Staates gehen 50 % der Kosten der Unterstützung, die einem im Bevölkerungsregister eingetragenen Bedürftigen gewährt wird, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit kein Anrecht auf das durch Gesetz vom 7. August 1974 eingeführte Existenzminimum hat.]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 46 § 1 des G. vom 20. Juli 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991)]

Art. 6 - [Keine Auswirkung im Hinblick auf den Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes hat der Aufenthalt als Bedürftiger oder Nichtbedürftiger in einer Pflegeeinrichtung oder in einer Einrichtung beziehungsweise bei einer Privatperson, die in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzes erwähnt sind.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971)]

Art. 7 - Wenn [das öffentliche Sozialhilfezentrum] nicht über genügend Einkünfte verfügt, um seinen Auftrag zu erfüllen, gewährt die Gemeinde ihm die nötigen Subventionen, unbeschadet der Anwendung der Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Deckung der Defizite der [öffentlichen Sozialhilfezentren]. Die Gemeinde trägt diese Subventionen jedes Jahr in ihren Haushaltsplan ein.

[Art. 7 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 8 - Unbeschadet der Anwendung besonderer internationaler Abkommen können bedürftige Ausländer auf Betreiben des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, repatriiert werden.

Die Kosten der Repatriierung gehen zu Lasten des Haushalts des Ministeriums, von dem die öffentliche Unterstützung abhängt.

Zu Lasten dieses Haushalts können auch die Unterstützungskosten für Belgier gehen, denen im Ausland geholfen wird und deren Repatriierung von den ausländischen Behörden beantragt wird.

KAPITEL II — Rückforderung und Rückzahlung von Unterstützungskosten

Art. 9 - [§ 1 - [Das öffentliche Sozialhilfezentrum], das gemäß Artikel 4 oder 5 berechtigt ist, Unterstützungskosten zurückzufordern, muß je nach Fall

1. [das öffentliche Sozialhilfezentrum] der Gemeinde, wo die unterstützte Person ihren Unterstützungswohnsitz hat oder haben soll,

2. oder den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, binnen fünfundvierzig Tagen von der Gewährung der Hilfeleistungen benachrichtigen.

§ 2 - Die in § 1 bestimmte Frist beginnt an dem Tag, an dem [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das für die Benachrichtigung sorgen muß, den Unterstützungswohnsitz erfährt.

§ 3 - Bei nicht erfolgter Benachrichtigung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verfällt das Recht [des öffentlichen Sozialhilfezentrums], die Ausgaben mit Bezug auf den Zeitraum vor dem fünfundvierzigsten Tag vor dem Versand der Benachrichtigung zurückzufordern.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971) und abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 10 - [Binnen einer Frist von vierzig Tagen ab dem Versand der Benachrichtigung muß [das öffentliche Sozialhilfezentrum] beziehungsweise der Minister dem [öffentlichen Sozialhilfezentrum], von dem es beziehungsweise er benachrichtigt worden ist, seinen mit Gründen versehenen Beschluß in bezug auf die Übernahme der Hilfeleistung mitteilen.

In Ermangelung einer Antwort binnen dieser Frist wird davon ausgegangen, daß sie diese Last annehmen.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 11 - [§ 1 - Die in Artikel 4 erwähnten Kosten sind nur rückzahlbar bis zum Betrag:

1. des auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 über die Krankenhäuser festgelegten Durchschnittspreises für einen Pflageitag in einem Gemeinschaftszimmer;

2. des Preises, der als Basis für die Rückzahlung der anderen Gesundheitsleistungen durch die Kranken- und Invalidenversicherung dient;

3. des Preises, der vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, für den Transport des Patienten zur Pflageeinrichtung oder für seine Verlegung in eine andere Pflageeinrichtung festgelegt wird.

§ 2 - Die aufgrund von Artikel 5 zu Lasten des Staates gehenden Kosten sind nur im Rahmen der Grenzen rückzahlbar, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, festgelegt werden.

[§ 2bis - Die aufgrund von Artikel 5bis zu Lasten des Staates gehenden Kosten sind nur rückzahlbar bis zur Hälfte der entsprechenden, in Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum festgelegten Beträge des Existenzminimums.]

§ 3 - Die in Artikel 3 Absatz 2 erwähnten Kosten werden in Höhe der tatsächlichen Ausgaben zurückgezahlt, die [das öffentliche Sozialhilfezentrum], das an die Stelle des zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrums] getreten ist, getätigt hat.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); § 2bis eingefügt durch Art. 46 § 2 des G. vom 20. Juli 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991); § 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)].

Art. 12 - [Die rückforderbaren Kosten sind zahlbar auf Vorlage einer Aufstellung der Ausgaben, die je nach Fall dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, [dem öffentlichen Sozialhilfezentrum] des Unterstützungswohnsitzes oder dem in Artikel 2 erwähnten zuständigen [öffentlichen Sozialhilfezentrum] zugeschickt wird.

Zur Vermeidung des Verfalls muß diese Kostenaufstellung entweder per Einschreiben oder gegen Empfangsbekundung binnen einer Frist von zwölf Monaten ab dem Ende des Quartals, in dem die Ausgaben getätigt wurden, zugeschickt werden.]

[Im Rahmen der vom König festgelegten Bedingungen und Modalitäten können Vorschüsse gewährt werden, die anzurechnen sind auf die Kosten der den Ausländern gewährten ärztlichen und materiellen Hilfe, die aufgrund von Artikel 4 Nr. 2 oder Artikel 5 Nr. 2 vom Staat getragen wird.]

[Art. 12 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971) und ergänzt durch den einzigen Artikel des G. vom 15. Dezember 1986 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Januar 1987); Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 13 - [Bei nicht erfolgter Zahlung binnen drei Monaten nach Vorlegung der Kostenaufstellung ist ab dem Datum der Vorlegung auf die zurückzuzahlenden Summen der gesetzliche Zinssatz zu entrichten.]

[Art. 13 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971)]

Art. 13bis - [In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 18 des Gesetzes vom 15. Mai 1846 über die Staatsbuchführung sind die Summen, die der Staat den öffentlichen Sozialhilfezentren aufgrund des vorliegenden Gesetzes für gewährte Hilfeleistungen schuldet und für die im Laufe der Jahre 1984, 1985 und 1986 Kostenaufstellungen eingereicht wurden, zahlbar in Höhe von 80 %, und zwar auf einfache Vorlage der beglaubigten Ausgabenaufstellungen. Der mögliche Saldo wird stichprobenweise überprüft und dann ausgezahlt.]

[Art. 13bis eingefügt durch den einzigen Artikel des G. vom 17. März 1987 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. April 1987)]

Art. 14 - Unterstützungskosten, die der Staat oder ein [öffentliches Sozialhilfezentrum] fälschlich zurückgezahlt hat, können beim [öffentlichen Sozialhilfezentrum], dem sie oblagen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tag, wo festgestellt wurde, daß die Bezahlung nicht erforderlich war, zurückverlangt werden.

[Art. 14 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 15 - Schwierigkeiten und Streitigkeiten in bezug auf die Festlegung des Wohnortes werden vom Minister des Innern aufgrund der Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 1. April 1960 ausgeräumt.

Andere Streitsachen zwischen [öffentlichen Sozialhilfezentren] derselben Provinz, zu denen die Anwendung vorerwähnter Artikel Anlaß gibt, werden vom ständigen Ausschuß entschieden. Innerhalb dreißig Tagen nach der Notifizierung können die [öffentlichen Sozialhilfezentren] Widerspruch beim Staatsrat einlegen.

Andere als die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels erwähnten Streitsachen, an denen der Staat [...] oder [öffentliche Sozialhilfezentren] verschiedener Provinzen beteiligt sind, werden vom Staatsrat entschieden nach Stellungnahme der ständigen Ausschüsse der Provinzen, denen die betreffenden [öffentlichen Sozialhilfezentren] angehören.

[Abs. 3 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 16 - [Wenn eine unterstützte Person in den Genuß von Einkünften kommt aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, in dem sie Unterstützung erhielt, können die Unterstützungskosten von ihr zurückverlangt werden.

In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt das [öffentliche Sozialhilfezentrum], das einen Vorseuß auf eine Pension oder auf eine andere soziale Leistung gewährt, von Rechts wegen und bis in Höhe des Betrags dieses Vorschusses in die Rechte auf rückständige Beträge, auf die die unterstützte Person Anspruch erheben kann, ein.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971); Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 17 - Die Rückzahlung der einem [öffentlichen Sozialhilfezentrum] in Ausführung seines gesetzlichen Auftrags zugunsten bedürftiger oder nicht bedürftiger Personen entstandenen Unterstützungskosten wird aufgrund eines eigenen Rechts entweder zu Lasten der [unterstützten Personen] oder derer, die ihnen Alimente schulden, oder aber zu Lasten derer, die für die Verletzung oder Erkrankung verantwortlich sind, die die Unterstützung erforderlich gemacht haben, verfolgt.

Wenn die Verletzung oder die Krankheit die Folge einer Straftat ist, kann die Klage zur selben Zeit und vor denselben Richtern eingereicht werden wie die öffentliche Klage.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Februar 1993)]

Art. 18 - Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes eingereichte Klage auf Rückforderung der Unterstützungskosten verjährt in einem Jahr ab dem Datum des Versands der Ausgabenaufstellung. [Diese Verjährungsfrist kann durch eine entweder per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung erfolgende Zahlungsaufforderung unterbrochen werden.]

Die in den Artikeln 16 und 17 vorgesehene Klage auf Rückzahlung verjährt gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches.

Die in Artikel 17 Absatz 2 vorgesehene Klage verjährt gemäß Kapitel IV des Gesetzes vom 17. April 1878 zur Einführung des einleitenden Titels der Strafprozeßordnung.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 des G. vom 9. Juli 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1971)]

KAPITEL III — Strafen

Art. 19 - § 1 - Wenn ein Mitglied oder ein Bediensteter [eines öffentlichen Sozialhilfezentrums] einen Bedürftigen direkt oder indirekt, entweder durch Versprechungen, Drohungen, Mißbrauch der Amtsgewalt oder der Machtbefugnis oder durch Untätigkeit oder anderswie angespornt oder gezwungen hat, das Gebiet einer Gemeinde zu verlassen, dort

zu bleiben oder sich in einer Gemeinde niederzulassen, kann der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die öffentliche Unterstützung gehört, beschließen, die vom hilfeleistenden [öffentlichen Sozialhilfezentrum] bezahlten Kosten zu Lasten [dieses öffentlichen Sozialhilfezentrums] gehen zu lassen, wobei diese Last den Betrag der während eines Jahres geleisteten Hilfe nicht übersteigen darf.

§ 2 - Dieselbe Maßnahme kann gegen [das öffentliche Sozialhilfezentrum] einer Gemeinde getroffen werden, wenn die in § 1 erwähnten Taten vom Bürgermeister, von einem Gemeinderatsmitglied oder von einem Bediensteten dieser Gemeinde begangen worden sind.

§ 3 - Binnen dreißig Tagen nach der Notifizierung des Beschlusses des Ministers kann gegen diesen Beschluß beim Staatsrat Widerspruch eingelegt werden.

[§ 1 und § 2 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (Belgisches Staatsblatt vom 4. Februar 1993)]

Art. 20 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis sechs Monaten und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer mit betrügerischer Absicht oder um Schaden anzurichten unrichtige Angaben in bezug auf die Bestimmung [[des öffentlichen Sozialhilfezentrums] und] des Unterstützungswohnsitzes oder in bezug auf die Festlegung der rückforderbaren Ausgaben, von denen in vorliegendem Gesetz die Rede ist, gemacht hat.

§ 2 - Im Wiederholungsfall werden die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Strafen verdoppelt.

§ 3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlic Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die durch vorliegendes Gesetz vorgesehenen Straftaten.

[§ 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 9. Juli 1971 (Belgisches Staatsblatt vom 10. September 1971) und durch Art. 11 des G. vom 12. Januar 1993 (Belgisches Staatsblatt vom 4. Februar 1993)]

Art. 21 - (Abänderungsbestimmung)

Art. 22 - (Aufhebungsbestimmung)

KAPITEL IV — Übergangsbestimmungen

Art. 23 - 24 (...)

(C - 499)

IC - 4991

10 DECEMBER 1987. — Ministeriële omzendbrief
Ordehandhaving — Gecoördineerde algemene onderrichtingen
Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken en Openbaar Ambt van 10 december 1987 betreffende de ordehandhaving. — Gecoördineerde algemene onderrichtingen (Belgisch Staatsblad van 19 december 1987).

10 DECEMBRE 1987. — Circulaire ministérielle
Maintien de l'Ordre — Instructions générales coordonnées
Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur et de la Fonction publique du 10 décembre 1987 relative au maintien de l'Ordre. - Instructions générales coordonnées (Moniteur belge du 19 décembre 1987).

IC - 4991

10. DEZEMBER 1987 — Ministerielles Rundschreiben — Aufrechterhaltung der Ordnung
Koordinierte allgemeine Richtlinien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern und des Öffentlichen Dienstes vom 10. Dezember 1987 über die Aufrechterhaltung der Ordnung - Koordinierte allgemeine Richtlinien.

MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

10. DEZEMBER 1987 — Ministerielles Rundschreiben — Aufrechterhaltung der Ordnung
Koordinierte allgemeine Richtlinien

An die Herren Provinzgouverneure
Zur Information:
An die Herren Bezirkskommissare
An die Frauen und Herren Bürgermeister

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

hiermit beehre ich mich, Ihnen die neuen koordinierten Richtlinien zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu übermitteln. Bei der Ausarbeitung dieser Richtlinien, die meine Rundschreiben vom 30. September 1920, 14. Januar 1933 und 7. Oktober 1985 ersetzen, ist den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen worden.

Die folgenden Richtlinien sind ausschließlich für die Verwaltungsbehörden bestimmt, die für die allgemeinen verwaltungspolizeilichen Angelegenheiten zuständig sind.